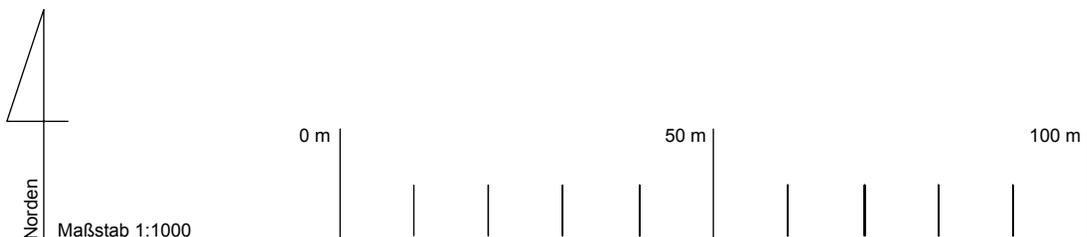


GEMEINDE ARESING

BEBAUUNGSPLAN "GEWERBE GEBIET SÜD"



Eberhard von Angerer Dipl. Ing. Architekt Regierungsbaumeister Lohensteinstr. 22 81241 München
T.:089-561602 F.:089-561658 mail@vonangerer.de
Grünordnung: Planungsbüro Ecker Lenbachplatz 16 86529 Schrobenhausen
T.:08252-81629 F.:08252-4362 buero@ecker-la-de

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'E. von Angerer', written in a cursive style.

München, den 11.04.2011
geändert, 12.09.2011 / 10.10.2011
Satzungsbeschluss: 14.05.2012

Die Gemeinde Aresing erlässt aufgrund

- § 2 Abs. 1 sowie §§ 9 und 10 Baugesetzbuch (BauGB)
- Art. 81 Bayerischen Bauordnung (BayBO)
- der Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)

in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung diesen vom Architekturbüro E. v. Angerer in München gefertigten Bebauungsplan "**Gewerbegebiet Süd**" als

S a t z u n g .

A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 **GE** Gewerbegebiet

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 0,6 Grundflächenzahl (z.B. 0,6)

2.2 WH 9,0 max. zulässige Wandhöhe in Meter (z.B. 9 m)

2.3 FH 11,0 max. zulässige Firsthöhe in Meter (z.B. 11 m)

3. Baugrenzen

3.1  Baugrenze

4. Verkehrsflächen

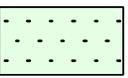
4.1  Straßenverkehrsfläche

4.2  Geh- und Radweg

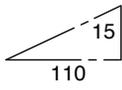
4.3  Straßenbegrenzungslinie

4.4  Straßenbegleitgrün

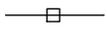
5. Grünordnerische Festsetzungen

- 5.1  Einzelbaum, neu zu pflanzen gem. Artenliste unter C.11.6
- 5.2  bestehender Laubbaum zu erhalten (eingemessen)
- 5.3  Heimische Sträucher, neu zu pflanzen gem. Artenliste unter C.11.6
- 5.4  bestehender Baum zu beseitigen
- 5.5  Private Grünfläche
- 5.6  Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgleichsfläche)

6. Sonstige Festsetzungen

- 6.1  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- 6.2  Maßangabe in Meter (z.B. 5 m)
- 6.3  Sichtdreieck (mit Maßangaben in Meter)
- 6.4 $L_{EK} = 65/50$ zulässige Emissionskontingente dB(A) tags/nachts

B. HINWEISE DURCH PLANZEICHEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- 6.5  bestehende Grundstücksgrenze
- 6.6  Flurstücksnummer
- 6.7  emittierende Fläche (vgl. C 10.1)

C. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1. Art der baulichen Nutzung

Der Geltungsbereich wird als Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO festgesetzt. Im Gewerbegebiet sind Einzelhandelseinrichtungen sowie die nach § 8 Abs. 3 Satz 1 ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter nicht zugelassen.

2. Maß der baulichen Nutzung

Als Maß der baulichen Nutzung gelten die in der Planzeichnung für die Grundflächenzahl sowie die für die maximal zulässige Wand- und Firsthöhe (Bemessung gemäß C.4.1) angegebenen Werte als Höchstgrenze.

Der planzeichnerisch festgesetzte Wert für die Grundflächenzahl regelt die Höchstgrenze für die Grundfläche der Bebauung und darf durch die Flächen von Anlagen nach § 19 Abs. 4 überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8.

Zulässig sind außerdem betriebsnotwendige technische Dachaufbauten (z.B. Lüftungsanlage) auch über die maximal zulässige Wandhöhe hinaus. Diese dürfen errichtet werden, wenn sie zur Dachkante einen Abstand einhalten, der mindestens der Höhe des Aufbaus entspricht. Die Oberkante der Dachaufbauten darf eine Höhe von 13 m gemessen über der Oberkante des natürlichen Geländes an der davorliegenden Wand nicht überschreiten.

Im Bereich der Gewerbegebietsteilfläche GE III ist zudem die Errichtung von bis zu zwei Streusalzsilos mit einer Grundfläche von jeweils max. 20 qm sowie einer max. Höhe von 16 m gemessen über der Oberkante des natürlichen Geländes zulässig.

3. Dächer

- 3.1 Bei allen Gebäuden sind Satteldächer oder versetzte Pultdächer, auf Gebäuden mit einer Gebäudetiefe von nicht mehr als 8 m sind auch reine Pultdächer, zulässig. Die Dachneigung muss mindestens 12° betragen.
- 3.2 Dacheinschnitte und Dachgauben sind unzulässig.
- 3.3 Für die Dacheindeckung sind folgende Materialien zulässig:
 - Dachpfannen und Faserzementplatten in den Farbtönen ziegelrot bis rotbraun
 - Blech in Materialfarbe oder nicht grell wirkender Farbgebung
 - Glas bei untergeordneten Anbauten und Verbindungsbauten

4. Höhenlage der Gebäude

- 4.1 Die Wand- und Firsthöhe wird gemessen von der Oberkante des natürlichen Geländes bis zum Schnittpunkt der Außenkante Außenwand mit der Oberkante Dachhaut bzw. Oberkante First).
- 4.2 Abgrabungen für Laderampen sind bis 1,00 m zulässig. Ansonsten sind Abgrabungen und Aufschüttungen ausschließlich zur Einbindung der Gebäude in das Gelände bis 0,50 m zulässig.

5. Äußere Gestaltung der Gebäude

- 5.1 An den Fassaden und Dächern dürfen keine grellen oder stark reflektierenden Materialien verwendet werden.
- 5.2 Die Giebelseiten von Gebäuden mit sichtbarem Satteldach dürfen eine Breite von 25 m nicht überschreiten. Der First muss bei diesen Gebäuden über der Gebäudelängsrichtung verlaufen. Betriebsbedingte Ausnahmen hiervon können zugelassen werden.
- 5.3 Gebäude, die länger als 15 m sind müssen durch vertikale Elemente (z.B. Mauerpfeiler) optisch gegliedert werden.

6. Werbeanlagen

Werbeanlagen bis zu einer Höhe von 1,00 m sind ausschließlich an den Gebäudefassaden (parallel zur Außenwand) zulässig und haben sich in ihrer Gestaltung dem Baukörper unterzuordnen. Die Oberkante der Werbeanlagen darf 7 m über Oberkante Gelände nicht überschreiten.

Bewegliche oder blinkende Werbeelemente sind ausgeschlossen.

7. Einfriedungen

- 7.1 Einfriedungen sind als Holzzäune mit einer maximalen Höhe von 1 m oder als Eisengitterzäune oder Maschendrahtzäune mit einer maximalen Höhe von 2 m zulässig. Eisengitterzäune und Maschendrahtzäune sind mit heimischen Gehölzen zu hinterpflanzen.
- 7.2 Durchgehende Zaunfundamente sind unzulässig. Zaunsockel dürfen nicht über die natürliche Geländeoberfläche herausragen. Die Zäune sind mit mindestens 10 cm Bodenfreiheit zu gestalten.

8. Behälter für Abfallbeseitigung

Müllbehälter müssen entweder in den Gebäuden untergebracht oder mit Hecken und Sträuchern eingegrünt werden.

9. Sichtdreiecke

Innerhalb der gekennzeichneten Sichtdreiecke dürfen außer Zäunen neue Hochbauten nicht errichtet werden. Wälle, Sichtschutzzäune, Anpflanzungen aller Art sowie Stapel, Haufen u.ä. mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahnebene erheben. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hinterstellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit. Einzelbaumpflanzungen sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.

10. Immissionsschutz

Die schalltechnische Untersuchung Bericht Nr. 211005 / 2 vom 07.04.2011 (Ingenieurbüro Greiner) ist Grundlage der schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes.

10.1 Emissionskontingente (Gewerbegeräusche)

10.1.1 Unzulässig sind Betriebe und Anlagen, deren je m² Grundstücksfläche abgestrahlte Schalleistung die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 tags (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) bzw. nachts (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) überschreitet:

Teilfläche	Fläche (qm)	LEK,tags	LEK,nachts
GE I	8.403	65	50
GE II	6.547	65	50
GE III	3.773	68	53

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5.

10.1.2 Anhand von schalltechnischen Gutachten ist beim Baugenehmigungsantrag bzw. Nutzungsänderungsantrag von jedem anzusiedelnden Betrieb mit Ausnahme von Büroräumen und Räumen mit ähnlicher Nutzung nachzuweisen, dass die festgesetzten Emissionskontingente nicht überschritten werden. Die Gutachten sind unaufgefordert vorzulegen.

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel L_r den Immissionsrichtwert nach TA Lärm um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).

10.1.3 In begründeten Ausnahmefällen kann von den unter Punkt I und II genannten Auflagen abgewichen werden, sofern die schalltechnische Unbedenklichkeit durch ein entsprechendes Sachverständigen Gutachten nachgewiesen wird.

11. Grünordnung

11.1 Pflanzgebot und Bindung für Bepflanzungen □

Die festgesetzten Pflanzmaßnahmen sind spätestens in der Pflanzperiode nach Abschluss der Bauarbeiten durchzuführen. Dabei sind die geltenden Regelungen bzgl. der Grenzabstände zu beachten. Die nach den Festsetzungen neu zu pflanzenden Gehölze sind zu pflegen und zu erhalten, abgängige Pflanzen sind spätestens in der darauf folgenden Pflanzperiode gemäß den Angaben des Bebauungsplans zu ersetzen. Als Mindestfläche für Baumscheiben gelten innerhalb Belagsflächen 5 m². Die Oberflächen der Baumscheiben sind als Grünflächen aufzubauen.

11.2 Öffentliche Grünflächen / Straßenbegleitgrün

Der Gehölzbestand entlang der Staatsstraße ist, soweit dies mit den Sichterfordernissen im Bereich der Einmündungen vereinbar ist, als solcher zu erhalten. Der Eingriff in den Gehölzbestand ist auf das Mindestmaß zu beschränken, welches aus Gründen der Verkehrssicherheit nachweislich erforderlich ist. Die zu erhaltenden Gehölze sind während der Bauphase durch Baumschutzmaßnahmen (gemäß DIN 18920) wirksam gegenüber Beschädigungen zu schützen.

Entlang der Erschließungsstraßen sind Bäume bei einem durchschnittlichen Abstand von max. 15 m gemäß Pflanzenliste 11.6.1 zu pflanzen. Von den in der Planzeichnung dargestellten Standorten für die Baumpflanzungen kann abgewichen werden, wenn die

für die Ausführungsplanung geltenden Gegebenheiten (Lage der Zufahrten) dies erfordert.

Im Straßenbegleitgrün ist die Einordnung eines Mulden- und Rigolensystems zulässig, welches das auf den Straßenflächen anfallende Oberflächenwasser aufnimmt und versickert.

11.3 Private Grünflächen / nicht überbaubare Grundstücksflächen

Die Grundstücksränder sind auf 70 % ihrer Gesamtlänge mit einer Hecke aus Sträuchern gem. Pflanzenliste 11.6.3 in einem Pflanzabstand von 1,25 x 1,25 m zu bepflanzen. Bäume sind in die Pflanzungen im planlich dargestellten Umfang einzubringen.

Für die Herstellung von Grundstückszufahrten ist die Unterbrechung der Grünflächen bis zu einer Breite von jeweils 7 m zulässig.

Je angefangene 500 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein Baum der unter 11.6.2 genannten Arten zu pflanzen. Parkplatzflächen sind ab einer Größe von 10 Stellplätzen durch Einzelbäume nach jedem 5. Stellplatz zu gliedern.

Diese sowie die durch Planzeichnung festgesetzten Bäume (Eingrünung) sind auf das flächenbezogene Pflanzgebot anrechenbar. Alle Flächen außerhalb von baulichen Anlagen, die nicht für den Betriebsablauf benötigt werden und keinem anderweitigem Pflanzgebot unterliegen, sind mit einer kräuterreichen Grünlandmischung (Kräuteranteil min. 30 %) einzusäen und in der Folge extensiv zu pflegen. Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist unzulässig.

Bei Grundstücksteilungen sind private Grünflächen zur Gliederung vorzusehen. Entlang der neu entstehenden Grundstücksgrenzen ist auf den privaten Flächen je eine mindestens 3 m breite Grünfläche mit Gehölzen der Pflanzenlisten 10.6.2 und 10.6.3 zu bepflanzen.

11.4 Stellflächen / Fahrwege

Kfz-Stellflächen und Fahrwege – sind soweit Betriebsabläufe und wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen – in versickerungsfähiger Form zu gestalten (z.B. Pflaster mit Rasenfugen, Rassengittersteine, Schotterrasen).

11.5 Versickerung

Unverschmutzt anfallendes Niederschlagswasser von Dach- und Belagsflächen ist, soweit es nicht als Brauchwasser genutzt wird und soweit die Bodenverhältnisse dies zulassen, auf den Baugrundstücken zu versickern (Vergleiche D. Hinweise durch Text).

11.6 Pflanzenlisten

11.6.1 Bäume für Straßenbegleitgrün (Erschließungsstraße)

Hochstamm, 3x verpflanzt, mit Drahtballen, Stammumfang 18 bis 20 cm
Acer platanoides Spitzahorn
Quercus robur Stieleiche
Tilia cordata Winterlinde

11.6.2 Bäume für private Grünflächen

Hochstamm, 3x verpflanzt, mit Drahtballen, Stammumfang 16 bis 18 cm.
Acer platanoides Spitzahorn
Acer campestre Feldahorn
Carpinus betulus Hainbuche

Fraxinus excelsior Esche
 Prunus avium Vogelkirsche
 Quercus robur Stieleiche
 Sorbus aucuparia Gewöhnliche Eberesche
 Tilia cordata Winterlinde

11.6.3 Sträucher für private Grünflächen

Sträucher, 2x verpflanzt, 5-7 Triebe, 60 –100 cm
 Amelanchier ovalis Gewöhnliche Felsenbirne
 Cornus sanguinea Roter Hartriegel
 Corylus avellana Hasel
 Euonymus europaeus Pfaffenhütchen
 Frangula alnus Faulbaum
 Ligustrum vulgare Liguster
 Lonicera xylosteum Heckenkirsche
 Prunus padus Traubenkirsche
 Rhamnus catharticus Kreuzdorn
 Ribes alpinum Alpen-Johannisbeere
 Rosa arvensis Feldrose
 Salix purpurea Purpurweide
 Viburnum lantana Wolliger Schneeball

11.7 Freiflächengestaltungsplan

Zur Sicherstellung der festgesetzten Maßnahmen zur Gestaltung und Bepflanzung der Freiflächen ist dem Bauantrag ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan vorzulegen, welcher aus den Festsetzungen dieses Bebauungsplans zu entwickeln ist.

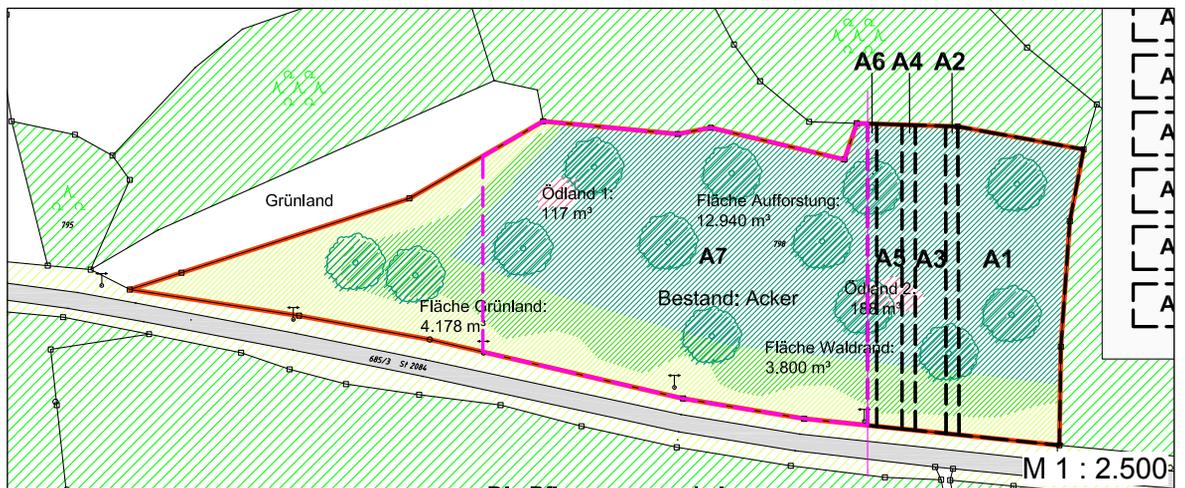
12. Eingriffsregelung

Für den Eingriff durch den Bebauungsplan errechnet sich gemäß einschlägigem Leitfaden ein Ausgleichsflächenbedarf von 11.030 m². Der erforderliche Flächenumfang wird vom Ökokonto der Gemeinde abgebucht.

Auf der Ökokontofläche Fl. 798, Gmkg. Unterweilenbach, wurde im Januar 2010 angrenzend an einen bestehenden Wald ein naturnaher Laubmischwald mit vorgelagertem Waldmantel und Krautsaum aufgefördert bzw. entwickelt. Von der insgesamt rund 2,12 ha großen anrechenbaren Fläche wurde in der Vergangenheit bereits ein Flächenumfang von insgesamt ca. 0,67 ha abgebucht. Die nun fällige Fläche A7 ist auf den untenstehenden Abbildungen abgegrenzt.



Lage der Ausgleichsfläche, Ökokontofläche Fl. 798, Gmkg. Unterweilenbach



Ausgleichsmaßnahme im Bereich der Ökokontofläche Fl. 798, Gmkg. Unterweilenbach abgebuhte Fläche A 7

D. HINWEISE DURCH TEXT

Landwirtschaft

Die Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen bzw. in der Nähe befindlicher landwirtschaftlicher Hofstellen ist, sofern diese auf ortsübliche Weise und nach guter fachlicher Praxis erfolgt, ohne Einschränkung zu dulden.

Wasserwirtschaft

Das von Dachflächen abfließende Niederschlagswasser ist, soweit möglich, auf den Grundstücken zu versickern. Das Niederschlagswasser von den Fahr- und Park-/ Stellflächen ist unter Beachtung des DWA-Merkblattes M 153 möglichst über die belebte Oberbodenzone (z.B. Muldenversickerung) breitflächig zu versickern.

Grundsätzlich sind alle Versickerungsanlagen nach dem Regelwerk der DWA, Arbeitsblätter M 153 (Stand August 2007) und Arbeitsblatt A 138 (Stand April 2005) zu bemessen. Des Weiteren sind gegebenenfalls noch die ATV-Arbeitsblätter A 117, A 118 und A 166 zu berücksichtigen.

Die Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser unterliegt der Anzeigepflicht gemäß § 13 Abs. 3 Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001).

Auf die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWfreiV) bzw. die Änderung zum 11.09.2008 und die entsprechend aktualisierten technischen Regeln (TRENGW und TREN OG) dazu, wird hingewiesen. Sollte eine Versickerung nicht möglich sein, so ist dies durch entsprechende Nachweise zu belegen.

Hausdrainagen dürfen nicht am Abwasserkanal angeschlossen werden.

Sollte sich im Zuge von Baumaßnahmen ein konkreter Altlastenverdacht oder schädliche Bodenveränderung bestätigen, sind das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt und das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen umgehend zu informieren. Für die weitere Vorgehensweise sind dann die folgenden Punkte zu beachten:

Kontaminiertes Aushubmaterial ist in dichten Containern oder auf befestigter Fläche mit vorhandener Schmutzwasserableitung zwischen zu lagern, zu untersuchen und nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse ordnungsgemäß zu entsorgen.

Eine Versickerung des Niederschlagswassers über belastete Auffüllungen ist nicht zulässig. Kontaminierte Auffüllungen im Bereich von evtl. geplanten Versickerungsanlagen sind entsprechend den Sickerwegen vollständig auszu-tauschen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Z0-Werte der LAGA - Boden sind dabei einzuhalten. Dies ist durch Sohl- und Flankenbeprobungen zu belegen. Der Parameterumfang ist mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt im Vorfeld abzustimmen.

Als Auffüllmaterial darf nur schadstofffreies Material (z.B. Erdaushub, Sand, Kies usw.) verwendet werden.

Falls der Einbau von Recycling-Bauschutt aus aufbereitetem Bauschutt und Straßenaufbruch in technischen Bauwerken für den Erd-, Straßen- und Wegebau geplant ist, sind die Vorgaben des Leitfadens "Anforderungen an die Verwertung von Bauschutt in technischen Bauwerken" vom 15. Juni 2005 zwingend zu beachten.

Der Oberflächenwasserabfluss darf nicht zuungunsten umliegender Grundstücke verlagert oder beschleunigt werden.

Außenbeleuchtung

Zum Schutz seltener Tierarten sind im Außenbereich insektenverträgliche Leuchtmittel zu verwenden.

Denkmalpflege

Bei der Verwirklichung von Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht gemäß Art. 8 DSchG und sind der unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege unmittelbar anzuzeigen.

A.3 VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat Aresing hat in der Sitzung vom 11.04.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluss wurde am 29.06.2011 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit der Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung hat in der Zeit vom 06.07.2011 bis einschließlich 08.08.2011 stattgefunden.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 06.07.2011 bis einschließlich 08.08.2011 unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.
4. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 10.10.2011 mit der Begründung und den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.11.2011 bis einschließlich 03.12.2011 öffentlich ausgelegt. Dies wurde am 26.20.2011 ortsüblich bekannt gemacht.
5. Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.11.2011 bis einschließlich 03.12.2011 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
6. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 10.04.2012 bis 11.05.2012 wiederholt.
7. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde in der in der Zeit vom 10.04.2012 bis 11.05.2012 wiederholt.
8. Die Gemeinde Aresing hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 14.05.2012 den Bebauungsplan in der Fassung vom 10.10.2011 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

(Siegel)

Aresing, den

.....
Horst Rössler, Erster Bürgermeister

9. Ausgefertigt:

Aresing, den

.....
Horst Rössler, Erster Bürgermeister

10. Die Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte ortsüblich am
Der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird seit diesem Tag zu den ortsüblichen Dienstzeiten in den Amtsräumen der Gemeinde Aresing zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.
Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

(Siegel)

Aresing, den

.....
Horst Rössler, Erster Bürgermeister